

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 17. Juli 2015

Seite 72

68. Jahrgang – Nr. 28

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;

Antrag der Gemeinde Meeder auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Mischwasser aus dem Regenwasserbehandlungsbecken auf dem Gelände der Kläranlage Kösfeld in den Sulzbach

Amtliche Bekanntmachung über den Beginn vorbereitender Untersuchungen für ein neues Sanierungsgebiet in der nördlichen Innenstadt zwischen Gemüsemarkt, Oberer Bürglaß, Heiligkreuzstraße, Schenkergasse, Seifartshofstraße, Mohrenstraße bis Fl.-Nr. 1099 Gemarkung Coburg, Badergasse, Steinweg und Georgengasse

Stadt Coburg

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes;

Antrag der Gemeinde Meeder auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Mischwasser aus dem Regenwasserbehandlungsbecken auf dem Gelände der Kläranlage Kösfeld in den Sulzbach

Die Gemeinde Meeder beabsichtigt den Bau eines Regenwasserbehandlungsbeckens auf dem Gelände der Kläranlage Kösfeld. Für die Einleitung des beim Betrieb des Regenwasserbehandlungsbeckens anfallenden Mischwassers in den Sulzbach hat die Gemeinde Meeder beim Landratsamt Coburg eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 15 WHG beantragt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 73 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht:

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen vom 20.07.2015 bis einschließlich 21.08.2015 aus. Die Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer E 21, in der Zeit eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

2. Einwendungen gegen das Unternehmen können beim Stadtbauamt / Bauverwaltung der Stadt Coburg, der Gemeindeverwaltung Meeder oder beim Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, II. OG, Zi. Nr. 230, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schrift-

lich oder zur Niederschrift von jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden können, erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Das Landratsamt beabsichtigt in diesem wasserrechtlichen Verfahren gemäß Art. 67 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG ohne mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) zu entscheiden. Einwendungen gegen diese Vorgehensweise können ebenfalls bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden.
4. Findet ein Erörterungstermin statt, kann bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.
5. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
 - a) können Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
 - b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coburg, 17.07.2015
Stadt Coburg
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

über den Beginn vorbereitender Untersuchungen für ein neues Sanierungsgebiet in der nördlichen Innenstadt zwischen Gemüsemarkt, Oberer Bürglaß, Heiligkreuzstraße, Schenkergasse, Seifartshofstraße, Mohrenstraße bis Fl.-Nr. 1099 Gemarkung Coburg, Badergasse, Steinweg und Georgengasse

Die Stadt Coburg gibt nachstehenden Stadtratsbeschluss vom 25.06.2015 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen bekannt:

Nach erneuter Prüfung sind in dem im Lageplan des Stadtbauamtes vom 02.04.2015, Maßstab 1 : 1.000, gekennzeichneten Gebiet (Sanierungsgebiet II/VII) vorbereitende Untersuchungen nach § 141 BauGB zu beginnen. Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Dieser Beschluss ist gemäß § 141 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

Ergänzend hierzu wurde durch den Stadtrat am 25.06.2015 Folgendes beschlossen:

Die Wohnbau Stadt Coburg GmbH wird als Sanierungsträger für das erweiterte Sanierungsgebiet II/VII Steinwegvorstadt beauftragt, die vorbereitenden Untersuchungen entsprechend den Vorgaben des § 141 BauGB zu veranlassen. Die Auftragsvergabe der Fachplaner erfolgt durch die Stadt Coburg.

§ 141 Abs. 1 bis 4 BauGB „Vorbereitende Untersuchungen“ lautet:

„(1) Die Gemeinde hat vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen. Die vorbereitenden Untersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich voraussichtlich ergeben werden.

(2) Von vorbereitenden Untersuchungen kann abgesehen werden, wenn hinreichende Beurteilungsunterlagen bereits vorliegen.

(3) Die Gemeinde leitet die Vorbereitung der Sanierung durch den Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen ein. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 hinzuweisen.

(4) Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden. Mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets wird ein Bescheid über die Zurückstellung des Baugesuchs sowie ein Bescheid über die Zurückstellung der Beseitigung einer baulichen Anlage nach Satz 1 zweiter Halbsatz unwirksam.“

Die genaue Umgrenzung des Gebietes der vorbereitenden Untersuchungen ist auf dem nachstehend abgebildeten Lageplan (Seite 74 dieses Amtsblattes) schwarz gestrichelt dargestellt.

Auf die Auskunftspflicht nach § 138 Abs. 1 bis 4 BauGB wird nachstehend hingewiesen:

„(1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse,

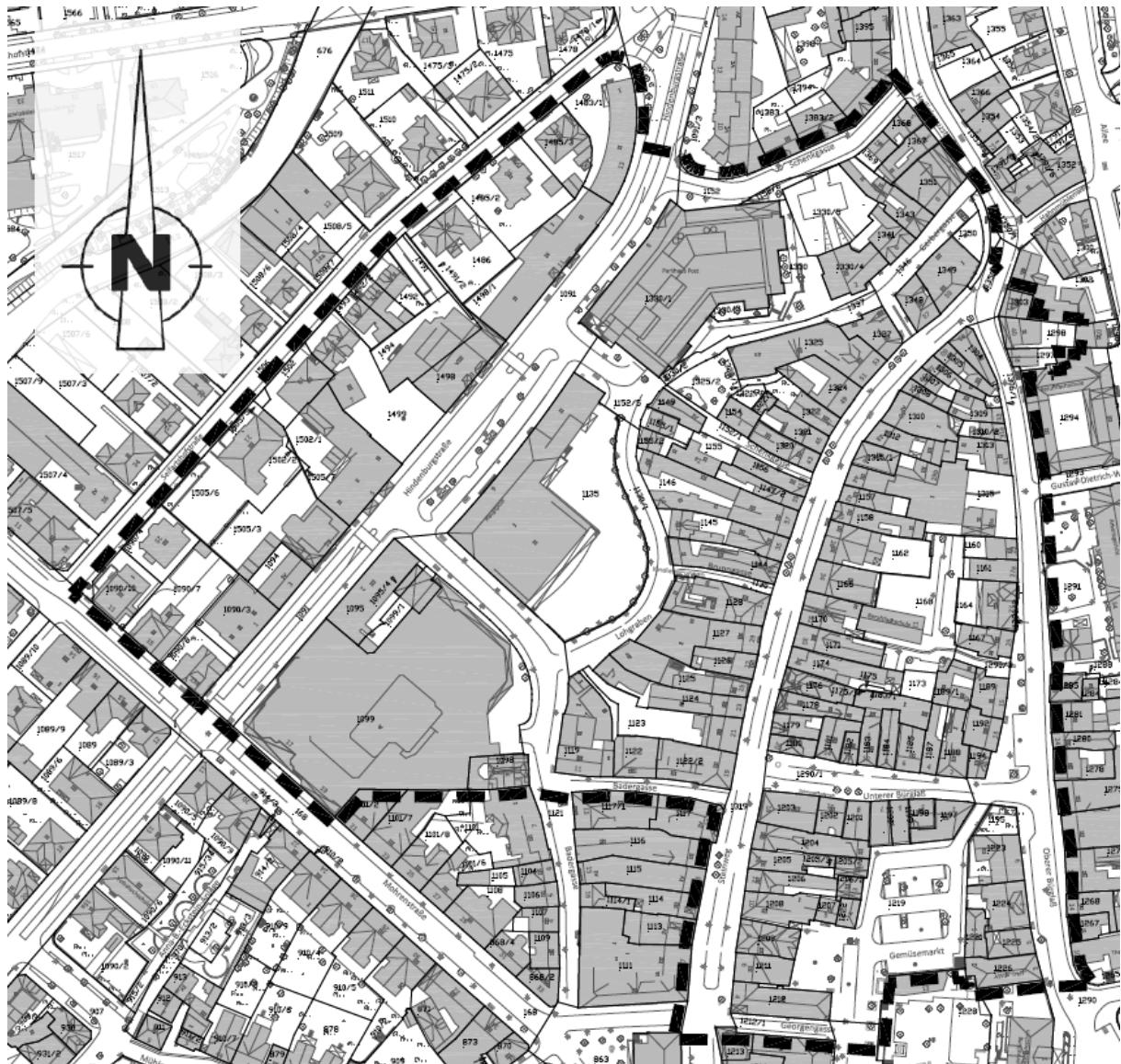
das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höhere Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

(3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“

Coburg, 17.07.2015
Stadt Coburg
Dr. Birgit Weber
2. Bürgermeisterin



❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensersatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖